



# HESSISCHER LANDTAG

23. 03. 2010

## **Antwort der Landesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abg. Wissler (DIE LINKE)  
und Fraktion**

**betreffend auslaufende Konzessionsverträge für Strom und Gas  
und Neufeststellung der Grundversorger in Hessen**

**Drucksache 18/1736**

### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 24.04.1998 (BGBl.I S. 730) ist das Konzessionsvertragsrecht grundlegend neu geordnet worden. Die bis dahin zulässige und übliche Verabredung ausschließlicher Wegrechte ist seither nicht mehr möglich. Gleichzeitig ist die Verpflichtung der Konzessionsvertragsparteien aufgehoben worden, wettbewerbsbeschränkende Abreden in Konzessionsverträgen bei der Kartellbehörde anzumelden. Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl.I S. 1970) hat diese Regelungen übernommen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erhält seither Kenntnis über einen Netzbetreiberwechsel, wenn nach den Bestimmungen des § 36 Abs. 2 EnWG ein anderer als der bisherige Netzbetreiber den Grundversorger feststellt und dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitteilt. Diese Mitteilung erfolgt nur alle drei Jahre zum 1. Juli, beginnend mit dem Jahr 2006. Eine Unterrichtung über die Inhalte des Konzessionsvertrages beinhaltet diese Mitteilung nicht.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erhält Kenntnis von einem Netzbetreiberwechsel ferner in den Fällen, in denen nach § 26 Abs. 2 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) eine Neufestlegung von Erlösobergrenzen infolge eines Netzbetreiberwechsels beantragt wird, allerdings nur, wenn sie als Landesregulierungsbehörde aufgrund ihrer Zuständigkeit nach § 54 EnWG beteiligt ist. Die Neufestlegung von Erlösobergrenzen als Folge des Übergangs von Netzen zwischen Netzbetreibern, die von der Bundesnetzagentur reguliert werden, erfolgt ausschließlich durch diese Behörde. Eine Abfrage bzw. Überprüfung der Inhalte von Konzessionsverträgen ist nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 26 Abs. 2 ARegV.

Den Energieaufsichts-, Kartell- und Regulierungsbehörden liegen deshalb keine systematischen Übersichten über das Auslaufen, den Neuabschluss oder die Verlängerung von Konzessionsverträgen mehr vor. Allerdings erlangt die Landesregierung durch Anfragen von Netzbetreibern und Kommunen unregelmäßig Kenntnis über beabsichtigte und vollzogene Neuabschlüsse von Konzessionsverträgen; über die Entwicklungen in den Kommunen bezüglich auslaufender und neuer Konzessionsverträge wird gelegentlich auch in der Presse berichtet.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantwortet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung die Große Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Frage 1. Zu welchen Zeitpunkten laufen die Konzessionsverträge der Strom- bzw. Gasgrundversorger in den Kommunen in Hessen aus?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Nach § 46 Abs. 2 EnWG vom 07.07.2005 dürfen Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Diese Begrenzung der Laufzeit auf 20 Jahre war auch nach dem alten Recht zu beachten; sie galt auch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24.04.1998. Es ist davon auszugehen, dass die höchstzulässige Laufzeit der Konzessionsverträge bisher überwiegend ausgeschöpft worden ist. Da in Hessen viele Konzessionsverträge zu Beginn der neunziger Jahre geschlossen wurden, laufen diese demnach in den nächsten Jahren aus.

Konzessionsnehmer sind die Betreiber der Strom- und Gasverteilernetze der allgemeinen Versorgung, die zwar häufig mit den Grundversorgern gesellschaftsrechtlich verbunden, jedoch nicht zwingend mit diesen identisch sind. Grundversorger ist nach § 36 Abs. 2 EnWG jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netz der allgemeinen Versorgung beliefert. Der Grundversorger ist nur dann identisch mit dem Netzbetreiber, wenn ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen nicht zur rechtlichen Entflechtung nach § 7 EnWG verpflichtet ist oder eine solche Entflechtung nicht freiwillig vorgenommen hat, und von ihm die meisten Haushaltskunden versorgt werden.

Frage 2. Welche Kommunen haben in den vergangenen drei Jahren für welchen Zeitraum ihre Konzessionen neu an welchen Konzessionär vergeben?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Gemeinden in den meisten Fällen nach Abschluss des Auswahlverfahrens keinen Anlass gesehen haben, Konzessionsverträge mit anderen als den bisherigen Netzbetreibern abzuschließen. Nur in wenigen Fällen sind im Rahmen von Verfahren der Landesregulierungsbehörde oder aus Presseberichten Netzbetreiberwechsel bekannt geworden, die nachstehend genannt sind. Aus den in der Vorbemerkung erläuterten Gründen kann eine Vollständigkeit der Zusammenstellung nicht zugesichert werden.

Die Stadt Bad Vilbel hat entschieden, dass die bisher von EON Mitte AG, Kassel, durchgeführte Stromversorgung im Stadtteil Gronau in Zukunft von den Stadtwerken Bad Vilbel durchgeführt wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau hat in ihrer Sitzung am 22.10.2007 beschlossen, die Konzession für das Stromnetz in den Ortsteilen Hain-Gründau und Mittel-Gründau nicht erneut an die OVAG Netz AG, Friedberg, sondern an die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH, Gelnhausen, zu vergeben.

Die Stadt Homberg/Efze hat den noch bis zum 31.12.2011 laufenden Konzessionsvertrag mit EON Mitte AG, Kassel für 20 Stadtteile nicht verlängert, sondern entschieden, dass dort ab 2012 - wie bereits bisher in der Kernstadt - die Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG tätig sein soll.

Die Gemeinde Ronneburg hat entschieden, das Stromnetz im Ortsteil Altwiedermus in Zukunft nicht mehr von der OVAG Netz AG, Friedberg, betreiben zu lassen, sondern von EON Mitte AG, Kassel.

Die Gemeinde Schöneck hat ebenfalls EON Mitte AG, Kassel, mit dem Betrieb des Stromnetzes im Ortsteil Budesheim beauftragt. Auch dieses Netz wurde bisher von OVAG Netz AG, Friedberg, betrieben.

Die Stadt Taunusstein hat den Ende 2008 mit der Süwag Netz GmbH, Frankfurt am Main-Höchst, ausgelaufenen Konzessionsvertrag für den Strombereich nicht verlängert, sondern die Konzession neu an die ESWE Versorgungs AG, Wiesbaden, vergeben.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen hat am 09.07.2009 entschieden, die Versorgung der Stadtteile, in denen noch bis einschließlich 2010 EON Mitte AG, Kassel, das Stromverteilernetz betreibt, ab 2011 an Energie Waldeck-Frankenberg, Korbach, zu vergeben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim hat am 19.09.2008 über die Neuvergabe der Wegenutzungsrechte für die Elektrizitätsversorgung beraten. Sie hat entschieden, den am 30.06.2007 ausgelaufenen Vertrag mit der Süwag Netz GmbH nicht zu erneuern, sondern die Konzession der Überlandwerk Groß-Gerau GmbH zu erteilen.

Die Laufzeiten der Verträge sind grundsätzlich nicht bekannt. Aus der Veröffentlichung der Gemeinde Wehrheim ist ersichtlich, dass die gesetzlich zulässige Höchstlaufzeit von 20 Jahren nicht ausgeschöpft worden ist.

Frage 3. Welche maßgeblichen Gründe nach § 46 Abs. 3 S. 5 EnWG für die unter 2. genannten Neuvergaben wurden jeweils öffentlich bekannt gemacht?

In der überwiegenden Zahl ausgelaufener Konzessionsverträge dürften, wie in der Antwort zur Frage 2 ausgeführt, neue Verträge mit den bisherigen Netzbetreibern abgeschlossen worden sein. Die Landesregierung geht davon aus, dass sich eine Vertragsverlängerung in diesen Fällen nach sorgfältiger Prüfung durch die Kommunen als die mit Blick auf die Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Erfüllung der Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge beste Möglichkeit herausgebildet hatte.

Dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vorliegende Bekanntmachungen von Gemeinden über in der Antwort zur Frage 2 beispielhaft genannte Wechsel des Konzessionsnehmers begründen die Entscheidungen wie folgt:

Nach Auskunft der Stadt Bad Vilbel hatte sich um die Konzession für den Stromnetzbetrieb in Gronau nur das eigene Stadtwerk beworben.

Die Gemeinde Gründau hat in der Veröffentlichung nach § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG festgehalten, dass der ausgewählte Bewerber für die Erreichung der Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge am besten geeignet sei. Weiterhin wird festgestellt, dass die der Gemeinde vorgelegten Angebote wirtschaftlich im Wesentlichen gleich gewesen seien. Die Gemeinde habe mit ihrer Entscheidung die Möglichkeit genutzt, den gesamten Netzbetrieb im Gemeindegebiet in einer Hand zusammen zu führen. Überdies werde über den Landkreis als Mehrheitsgesellschafter kommunaler Einfluss auf die Elektrizitätsversorgung gewahrt; ebenso werde das Vermögen des Landkreises und damit das der Bürger gesichert.

Die Stadt Homberg begründet ihre Entscheidung damit, dass der von der Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft eG angebotene Konzessionsvertrag in den Punkten Folgekosten und Endschuld vorteilhaft sei. Die Genossenschaft habe sich seit vielen Jahrzehnten als zuverlässige Betreiberin des Stromnetzes bewährt und biete aufgrund des örtlichen Betriebsitzes Gewähr für einen schnellen und bürgernahen Netzservice. Die Bürger von Homberg könnten Genossenschaftsmitglieder werden und dadurch die Geschäftspolitik in der Mitgliederversammlung beeinflussen sowie eine attraktive Dividende für ihre Einlage erzielen.

Für die Stadt Taunusstein war nach eigenen Angaben für die Neuvergabe der Konzession u.a. ausschlaggebend, dass die ESWE Versorgungs AG die Zahlung höchstzulässiger Konzessionsabgaben zugesagt habe und bereit gewesen sei, der Stadt bei den Folgekosten (der Leitungsverlegung) entgegen zu kommen. Gleichfalls eröffne die ESWE Versorgungs AG neue Möglichkeiten hinsichtlich des Eigentumsüberganges nach Vertragsabschluss. Die Stadt Taunusstein hat die Erwartung, dass der neue Konzessionsvertragspartner zu einem leistungsfähigen, zuverlässigen, effizienten und möglichst umweltfreundlichen Netzbetrieb in der Lage sein werde. Die ESWE Versorgungs AG habe sich in der Vergangenheit als regionales Versorgungsunternehmen bewährt.

Die Stadt Volkmarsen nennt als Gründe für ihre Entscheidung die Zusage einer kommunalen Basismehrheit im Unternehmen, die Einräumung eines Sonderkündigungsrechts bei Verlust der kommunalen Mehrheit, die

Errichtung einer Betriebsstätte samt Energieberatungsstelle in der Kernstadt und das Wissen um die Zuverlässigkeit aufgrund bereits bestehender Kooperationen in verschiedenen Bereichen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wehrheim hält fest, dass die Überlandwerk Groß-Gerau GmbH die Wünsche der Kommune zu Bestimmungen des Konzessionsvertrages, etwa die Endschaftsklausel und Regelungen über die Änderung der Beherrschung der Gesellschaft, weitestgehend umgesetzt habe. Mit dem neuen Konzessionsnehmer habe man eine kürzere Vertragslaufzeit vereinbaren können.

Frage 4. Wie heißen die Grundversorger in Hessen nach der Feststellungsrunde vom 1. Juli 2009 (vgl. § 36 Abs. 2 S. 2 EnWG)?

Siehe anliegende Liste; die Grundversorger werden von den Betreibern von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung ermittelt und im Internet veröffentlicht. Das jeweilige Netzgebiet ist vom Gesetzgeber nicht eindeutig benannt. Die Länderaufsichtsbehörden haben in Übereinstimmung mit dem Verband kommunaler Unternehmen als Netzgebiet das Konzessionsgebiet definiert, in dem ein Netz auf der Grundlage eines mit einer Kommune abgeschlossenen Wegenutzungsvertrages nach § 46 Abs. 2 EnWG betrieben wird.

Die für Elektrizität und Gas festgestellten Grundversorger in Hessen sind in den angefügten Listen aufgeführt, wobei der jeweilige ermittlungs- und meldepflichtige Netzbetreiber mit benannt ist.

Bei insgesamt 8 Netzen (4 Stromnetze; 4 Gasnetze) werden sowohl der Netzbetrieb als auch die Energieversorgung von Eigenbetrieben geführt; in diesen Fällen sind keine Konzessionsverträge abgeschlossen.

Bei 61 (31 Stromnetze; 30 Gasnetze) Konstellationen sind Netzbetreiber und Energieversorger nicht rechtlich im Sinne des § 6 EnWG entflochten; nach der Entwicklung bis zum 01.07.2009 sind sowohl Netzbetreiber als auch Grundversorger in diesen Fällen identisch.

In 18 (11 Stromnetze; 7 Gasnetze) Fällen sind trotz Entflechtung die Netzbetreiber noch mit dem Grundversorger verbunden.

In 14 (8 Stromnetze; 6 Gasnetze) Fällen sind Grundversorger und Netzbetreiber vollständig voneinander getrennte Unternehmen.

Frage 5. Wie viele Anschlüsse, aufgeteilt nach Gas und Strom, versorgten die unter 4. genannten Versorger im Jahr 2008 jeweils?

Darüber liegen keine Daten vor. Solche werden lediglich in Verfahren über Einwände gegen das Ergebnis der Feststellung nach § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG angefordert, sie werden in diesen Verfahren als Geschäftsgeheimnis behandelt.

Frage 6. Wie hoch waren die Absätze der unter 4. genannten Versorger im Jahre 2008 jeweils in kWh bzw. Kubikmeter?

Darüber liegen keine Daten vor.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung Konzessionsverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren angesichts der politischen, technologischen und wirtschaftlichen Dynamik im Energiebereich?

Der Gesetzgeber hat einerseits eine Höchstlaufzeit für Verträge über die Wegenutzung zur Verlegung und zum Betrieb von Netzen der allgemeinen Versorgung mit Gemeinden bestimmt. Diese Laufzeitbegrenzung soll einer Erstarrung der Versorgungsstrukturen entgegenwirken und die Vertragspartner verpflichten, spätestens nach Ablauf von 20 Jahren zu prüfen, ob die bisherige Vertragssituation den Zielen des § 1 EnWG und den Interessen der Gemeinde und ihrer Bürgern noch entspricht. Die zugelassene Laufzeit von 20 Jahren trägt andererseits der Tatsache Rechnung, dass der Erwerb und der Ausbau eines Energieversorgungsnetzes Entscheidungen sind, die langfristige Folgekosten haben und im Interesse einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung nicht in beliebig kurzen Zeitabständen zur Disposition stehen sollten. Dafür spricht, dass nach den Erfahrungen der Regulatorischen Behörden nahezu regelmäßig mit einem Netzbetreiberwechsel sowohl Kosten für Netztrennungs- und -einbindungsmaßnahmen als auch Kosten der organisatorischen Neuausrichtung der Betriebe verbunden sind. Der Gesetz-

geber hat mit der Laufzeitbegrenzung der Wegenutzungsverträge somit einer wettbewerblichen Verkrustung vorgebeugt; er trägt mit der zugelassenen Laufzeit andererseits den erläuterten ökonomischen Gesichtspunkten des Netzbetriebs und eines Netzbetreiberwechsels Rechnung. Die Landesregierung sieht keinen Anlass, diese Wertung des Gesetzgebers im aktuellen Umfeld infrage zu stellen.

Die Regelung bietet den Vertragspartnern auch die erforderliche Flexibilität, kürzere Laufzeiten zu vereinbaren, um den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht werden zu können. Im Übrigen sichert die wettbewerbliche Öffnung der Märkte im Bereich der Energieerzeugung, im Energiehandel und -vertrieb die notwendigen Spielräume, der technologischen und wirtschaftlichen Dynamik im Energiebereich Rechnung zu tragen. Dieser Ordnungsrahmen bietet auch die geeigneten Voraussetzungen für Impulse zur Entwicklung einer modernen Versorgungsstruktur.

Wiesbaden, 21. März 2010

**Dieter Posch**

**Anlagen**

# Anlage

Grundversorger Elektrizität	Netzbetreiber	Versorg.- gebiete	Konz.- verträge
E.ON Mitte Vertrieb GmbH	E.ON Mitte AG	1.034	167
Elektrizitätswerk Rohmund GmbH	Elektrizitätswerk Rohmund GmbH	5	1
Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG	Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG	8	1
Energie und Versorgung Butzbach GmbH	Energie und Versorgung Butzbach GmbH	1	1
Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	140	20
Energiegesellschaft Frankenberg mbH	EGF Netz GmbH	13	1
Energieversorgung Limburg GmbH	Energieversorgung Limburg GmbH	1	1
ENTEKA Vertrieb GmbH & Co. KG	Verteilnetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG	60	60
ENTEKA Vertrieb GmbH & Co. KG	EnRM - Energienetze Rhein-Main GmbH	2	2
eprimo GmbH	EnRM - Energienetze Rhein-Main GmbH	9	9
Energie- und Wassergesellschaft mbH	Energie- und Wassergesellschaft mbH	9	1
eprimo GmbH	Stadtwerke Rüsselheim GmbH	1	1
ESWE Versorgungs AG	ESWE Netz GmbH	18	2
Energieversorgung Offenbach AG	24/7 Netze GmbH	18	1
EWR Aktiengesellschaft	EWR Netz GmbH	12	5
Gemeindevorstand der Gemeinde Wildeck	Gemeindevorstand der Gemeinde Wildeck - Eigenbetrieb	1	0
Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH	Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH	1	1
GGEW Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG	GGEW Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG	4	4
KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg e. G.	KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg e. G.	1	1
Kreiswerke Main-Kinzig GmbH	Main-Kinzig Netzdienste GmbH	67	14
Mainova AG	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	1	1
Maintal-Werke GmbH	Maintal-Werke GmbH	1	1
ovag Energie AG	ovag Netz AG	58	58
RWE Westfalen-Weser-Ems AG	RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH	1	1
Städtische Werke Aktiengesellschaft	Städtische Werke Aktiengesellschaft	1	1
Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH	Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH	9	1
Stadtwerke Bad Nauheim GmbH	Stadtwerke Bad Nauheim GmbH	9	1
Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf	Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf - Eigenbetrieb	1	0
Stadtwerke Bad Vilbel GmbH	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH	4	1
Stadtwerke Bebra GmbH	Stadtwerke Bebra GmbH	1	1
SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH	SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH	1	1
Stadtwerke Dreieich GmbH	Stadtwerke Dreieich GmbH	5	1
Stadtwerke Eschwege GmbH	Stadtwerke Eschwege GmbH	29	9
Stadtwerke Gelnhausen GmbH	E.ON Mitte AG	6	1
Stadtwerke Gießen AG	Mittelhessen Netz GmbH	57	16
Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH	Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH	3	1
Stadtwerke Haiger	Stadtwerke Haiger - Eigenbetrieb	1	0
Stadtwerke Hanau GmbH	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	1	1
Stadtwerke Herborn GmbH	Stadtwerke Herborn GmbH	1	1
Stadtwerke Hünfeld GmbH	Stadtwerke Hünfeld GmbH	1	1
Stadtwerke Langen GmbH	Stadtwerke Langen GmbH	2	2
Stadtwerke Lauterbach GmbH	Stadtwerke Lauterbach GmbH	1	1
Stadtwerke Marburg GmbH	Stadtwerke Marburg GmbH	3	1
Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH	Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH	3	1
Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH	Stadt Neu-Isenburg GmbH	1	1
Stadtwerke Schlitz	Stadtwerke Schlitz - Eigenbetrieb	10	0
Stadtwerke Viernheim GmbH	Stadtwerke Viernheim Netz GmbH	1	1
Stadtwerke Weilburg GmbH	Stadtwerke Weilburg GmbH	11	1
Stadtwerke Weinheim GmbH	Stadtwerke Weinheim GmbH	2	2
Stadtwerke Witzenhausen GmbH	Stadtwerke Witzenhausen GmbH	4	1
Stadtwerke Wolfhagen GmbH	Stadtwerke Wolfhagen GmbH	1	1
Süwag Energie AG	Süwag Netz GmbH	63	63
Überlandwerk Rhön GmbH	Überlandwerk Rhön GmbH	27	4
Überlandwerk Fulda AG	ÜWAG Netz GmbH	71	31
	Summe	1.796	501

Grundversorger GAS	Netzbetreiber	Versorg.- gebiete	Konz.- verträge
E.ON Mitte Vertrieb GmbH	E.ON Mitte AG	259	89
Energiegesellschaft Frankenberg mbH	EGF Netz GmbH	4	1
ENERGIERIED GmbH & Co KG	ENERGIERIED GmbH & Co KG	1	1
Energie und Versorgung Butzbach GmbH	Energie u. Versorgung Butzbach GmbH	3	3
Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	42	19
Gasversorgung Unterfranken GmbH	Energienetze Schaafheim GmbH	1	1
Energieversorgung Limburg GmbH	Energieversorgung Limburg GmbH	4	4
ENTEKA Vertrieb GmbH & Co. KG	Verteilnetzbetreiber Rhein-Main-Neckar GmbH & Co KG	49	49
ENTEKA Vertrieb GmbH & Co. KG	EnRM - Energienetze Rhein-Main GmbH	5	6
Energie- und Wassergesellschaft mbH	Energie- und Wassergesellschaft mbH	9	1
ESWE Versorgungs AG	ESWE Versorgungs AG	51	155
Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH	Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH	3	3
Gas- und Wasserversorgung Osthessen GmbH	Gas- und Wasserversorgung Osthessen GmbH	16	15
Gasversorgung Biedenkopf GmbH	Gasversorgung Biedenkopf GmbH	4	1
Gasversorgung Lahn-Dill GmbH	Gasversorgung Lahn-Dill GmbH	16	3
Gasversorgung Main-Kinzig GmbH	Main-Kinzig Netzdienste GmbH	55	21
Gasversorgung Offenbach GmbH	24/7 Netze GmbH	8	1
Gasversorgung Rüsselsheim GmbH	Stadtwerke Rüsselsheim GmbH	1	1
Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH	Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH	3	1
GGEW Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG	GGEW Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG	6	6
Maingau Energie GmbH	Maingau Energie GmbH	7	5
Mainova AG	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	28	28
Maintal-Werke GmbH	Maintal-Werke GmbH	1	1
Oberhessische Gasversorgung GmbH	Oberhessengas Netz GmbH	34	12
Städtische Werke Aktiengesellschaft	Städtische Werke Aktiengesellschaft	4	4
Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH	Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH	9	1
Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe	Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe - Eigenbetrieb	5	0
Stadtwerke Bad Nauheim GmbH	Stadtwerke Bad Nauheim GmbH	6	1
Stadtwerke Bad Vilbel GmbH	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH	5	1
Stadtwerke Bebra GmbH	Stadtwerke Bebra GmbH	2	2
Stadtwerke Büdingen	Stadtwerke Büdingen - Eigenbetrieb	8	0
Stadtwerke Dreieich GmbH	Stadtwerke Dreieich GmbH	1	1
Stadtwerke Eschwege GmbH	Stadtwerke Eschwege GmbH	2	2
Stadtwerke Friedberg	Stadtwerke Friedberg - Eigenbetrieb	1	0
Stadtwerke Gießen AG	Mittelhessen Netz GmbH	34	9
Stadtwerke Haiger	Stadtwerke Haiger - Eigenbetrieb	3	0
Stadtwerke Hanau GmbH	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	2	2
Stadtwerke Herborn GmbH	Stadtwerke Herborn GmbH	3	3
Stadtwerke Hünfeld GmbH	Stadtwerke Hünfeld GmbH	2	2
Stadtwerke Langen GmbH	Stadtwerke Langen GmbH	2	2
Stadtwerke Marburg GmbH	Stadtwerke Marburg GmbH	9	1
Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH	Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH	2	1
Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH	Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH	1	1
Stadtwerke Viernheim GmbH	Stadtwerke Viernheim Netz GmbH	1	1
Stadtwerke Weilburg GmbH	Stadtwerke Weilburg GmbH	11	1
Süwag Energie AG	Süwag Netz GmbH	143	143
TaunaGas Oberursel GmbH	TaunaGas Oberursel GmbH	1	1
	Summe	867	455